Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)

Vom 22. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2020)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 und § 111 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)],

beschliesst:[2)]

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

[1] In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt dieses Gesetz zum Schutz der Jugend den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.

[2] Als Tabakwaren gelten Produkte, die Tabak, den Wirkungstyp Cannabis oder Nikotin enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt sind. *

[3] Ebenfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen elektronische Geräte, mit denen Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin nach dem Erhitzen inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für solche Geräte. *

§ 2 Verkauf von Tabakwaren

[1] Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Das Verkaufspersonal ist berechtigt, und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

[2] Der Verkauf von Tabakwaren über Verkaufsautomaten ist verboten. Davon ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, deren Betreiber durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

[3] Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen. *

§ 3 Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren

[1] Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten:

a. auf öffentlichem Grund,

b. an und in öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen sowie auf ihren Arealen und

1) GS 29.276, SGS 100
2) In der Volksabstimmung vom 24. September 2006 angenommen.

c. auf Anlagen, welche im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten sind.

[2] Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke, ausgenommen für Bier und Wein, ist auf privatem Grund untersagt, wenn sie von öffentlichem Grund aus sichtbar ist.

[3] Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten in öffentlichen Filmvorführungen, die für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind. *

§ 4 Übergangsfrist

[1] Für die Umsetzung des Verbotes des Verkaufs über Automaten nach § 2 Abs. 2 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.

§ 5 Strafbestimmungen

[1] Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bestraft.

§ 6 Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes[3)].

3) Vom Regierungsrat am 17. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
22.06.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	GS 35.1004
15.10.2009	01.01.2013	§ 3 Abs. 3	eingefügt	wg. GS 37.1225
31.10.2019	01.02.2020	§ 1 Abs. 2	eingefügt	GS 2020.007
31.10.2019	01.02.2020	§ 1 Abs. 3	eingefügt	GS 2020.007
31.10.2019	01.02.2020	§ 2 Abs. 3	geändert	GS 2020.007
31.10.2019	01.02.2020	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2020.007

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	22.06.2006	01.01.2007	Erstfassung	GS 35.1004
§ 1 Abs. 2	31.10.2019	01.02.2020	eingefügt	GS 2020.007
§ 1 Abs. 3	31.10.2019	01.02.2020	eingefügt	GS 2020.007
§ 2 Abs. 3	31.10.2019	01.02.2020	geändert	GS 2020.007
§ 3 Abs. 3	15.10.2009	01.01.2013	eingefügt	wg. GS 37.1225
Anhang 1	31.10.2019	01.02.2020	Name und Inhalt geändert	GS 2020.007

Erlasstitel	**Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)**
SGS-Nr.	905
GS-Nr.	35.1004
Erlassdatum	22. Juni 2006 (LRV 2005-004)
In Kraft seit	1. Januar 2007
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
31.10.2019	2020.007	01.02.2020	LRV 2018/783, Jugendschutz wegen E-Zigaretten
15.10.2009	37.1225	01.01.2013	LRV 2008/270, wg. Filmgesetz